

Ihre Beratung in **GUTEN HÄNDEN**

17.06.2022

RA. FASr Erik Spielmann



Testament / Erbschaft

– Wie mache ich es richtig?

Testament /Erbenschaft – Wie mache ich es richtig?

- in 80% der Todesfälle liegt kein Testament vor
- 3 % der handgeschriebenen Testamente sind fehlerfrei
- in 97 % aller Testamente sind erb- und/oder erbschaftssteuerliche Fehler enthalten

1. Wer ist Erbe ?





1. Wer ist Erbe?

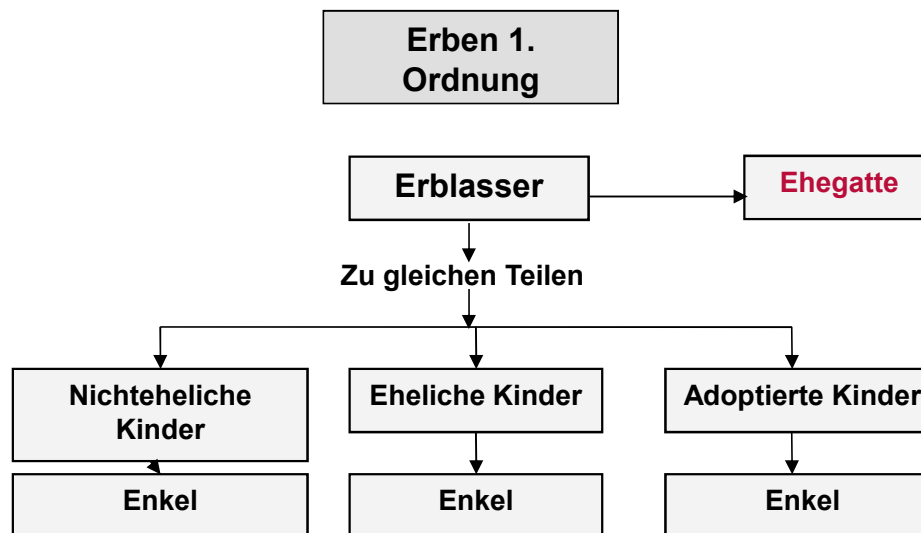
Erbe ist,

- eine Person,
- auf die durch Gesetz oder Verfügung
- das Vermögen des Verstorbenen (Erblassers)
- als Ganzes übergeht.

2. Wie ist die gesetzliche Erbfolge?



» 2. Wie ist die gesetzliche Erbfolge?



3. Wie kann ich meinen letzten Willen erklären?





3. Wie kann ich meinen letzten Willen erklären?

- Testament
- Erbvertrag

4. Muss ein Testament errichtet werden?





4. Muss ein Testament errichtet werden?

- ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge
- Entscheidend sind die persönlichen Verhältnisse
- Ziel: Anfechtungssicheres Testament und damit Streitvermeidung
- Testament ist das Privileg des Erblassers

5. Welche Möglichkeiten gibt es ein Testament zu errichten?





5. Welche Möglichkeiten gibt es ein Testament zu errichten?

- Privatschriftliches Testament
- Notarielles Testament

Grundsatz: nur persönliche Errichtung möglich, § 2064 BGB

6. Was kann im Testament geregelt werden?





6. Was kann im Testament geregelt werden?

- Wer soll mit welcher Quote Erbe werden?
- Wer soll bestimmte Gegenstände erhalten?
- Wer soll nur seinen Pflichtteil bekommen?
- Was soll nach dem Tod mit dem Vermögen geschehen?
- Soll Testamentsvollstreckung erfolgen?

7. Was ist ein Vermächtnis?

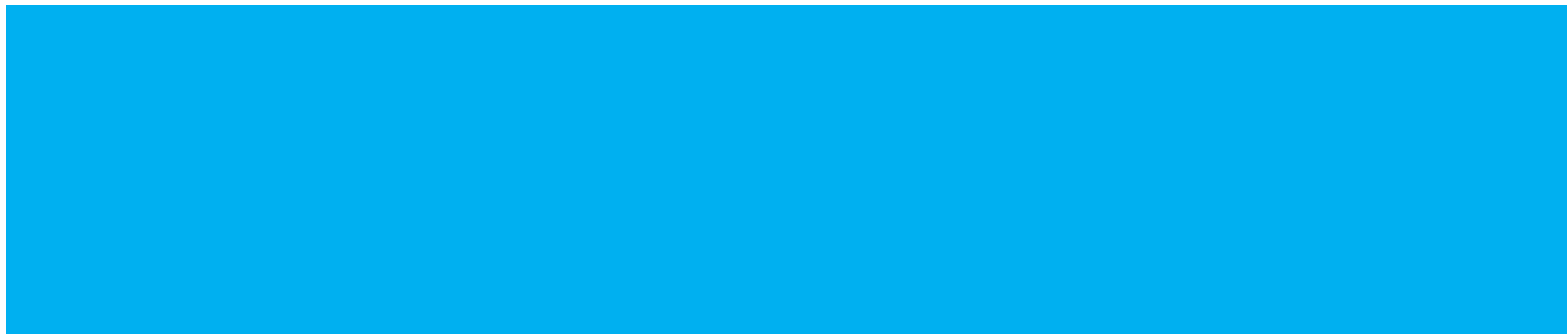




7. Was ist ein Vermächtnis?

- ein bestimmter genau bezeichneter Teil wird aus dem Nachlass herausgenommen
- und eine besondere Bestimmung
- zugunsten einer Person getroffen
- Erbe muss den Gegenstand herausgeben

8. Welche Arten von Vermächtnissen gibt es?





8. Welche Arten von Vermächtnissen gibt es?

- Geldvermächtnis
- Grundstücksvermächtnis
- Verschaffungsvermächtnis
- Vorausvermächtnis

9. Muss immer ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?





9. Muss immer ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?

- Es gibt keine Verpflichtung zur Einsetzung
- Aber:
- Dient der Sicherheit, dass der letzte Wille verwirklicht wird
- Erhaltung des Vermögens von Minderjährigen
- Vermeidung von Streitigkeiten
- Sicherstellung von Fachkenntnissen

10. Welche Aufgaben hat ein Testamentvollstrecker?





10. Welche Aufgaben hat ein Testamentsvollstrecker?

- Ausführung des letzten Willens des Verstorbenen
- Erstellung eines Nachlassverzeichnisses
- Verteilung des Nachlasses (Abwicklungsvollstreckung)
- Verwaltung des Nachlasses (Dauervollstreckung)
- Rechnungslegung bei Beendigung

11. Wie wird der Testamentsvollstrecker vergütet?





11. Wie wird der Testamentsvollstrecker vergütet?

- Bestimmung des Honorars durch den Verstorbenen
- Bestimmung der Unentgeltlichkeit der Testamentsvollstreckung
- Ohne Regelung angemessene Vergütung
z.B. 3 % bei Vermögen von € 100.000 bei der Abwicklung
- Vergütung wird dem Nachlass entnommen

12. Wer überwacht den Testamentsvollstrecker ?





12. Wer überwacht den Testamentsvollstrecker ?

- Ordnungsgemäße Verwaltung
- Bei Pflichtverletzung Schadensersatzpflicht gegenüber Erben
- Keine Kontrolle durch das Nachlassgericht
- Erblasser kann Kontrolle vorsehen

13. Wo kann ich das Testament sicher aufbewahren?





13. Wo kann ich das Testament sicher aufbewahren?

- Amtliche Verwahrung
- Zentrales Testamentsregister bei der BNotK
- Vertrauenswürdige Person
- Problematisch: Schreibtisch und Schließfach

14. Wie widerrufe oder ändere ich mein Testament ?





14. Wie widerrufe oder ändere ich mein Testament ?

- Vernichtung des Testaments
- Errichtung eines neuen Testaments
- Rücknahme eines notariellen Testaments aus der amtlichen Verwahrung
- Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks
- Ergänzung des Testaments

15. Welche Formvorschriften müssen bei der Testamentserrichtung beachtet werden?





15. Welche Formvorschriften müssen bei der Testamentserrichtung beachtet werden?

Privatschriftliches Testament:

- Handgeschrieben von Anfang bis Ende
- Unterschrift
- Datum und Ort

Alternativ: notarielle Beurkundung

16. Kann ich einzelne Gegenstände vererben?





16. Kann ich einzelne Gegenstände vererben?

- Gesetz sieht Erbeinsetzung nach Quoten vor
- Möglich sind aber:
- Vermächtnis oder Vorausvermächtnis
- Teilungsanordnung

17. Wie erfahren die Erben von meinem letzten Willen?





17. Wie erfahren die Erben von meinem letzten Willen?

- Testament wird aufbewahrt oder wird aufgefunden
- Weiterleitung an das Nachlassgericht zur Testamentseröffnung
- Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten Wohnort
- Information aller Erben und Beteiligten durch das Gericht

18. Wie beweise ich, dass ich Erbe bin?





18. Wie beweise ich, dass ich Erbe bin?

- Nachweis des Erbes kann durch einen Erbschein geführt werden
- Notarielles Testament mit Protokoll der Testamentseröffnung
- Erbvertrag mit Protokoll der Eröffnung

19. Wie erhalte ich einen Erbschein?





19. Wie erhalte ich einen Erbschein?

- Keine automatische Erteilung
- Antrag an das Nachlassgericht
- Antrag muss detaillierte Angaben, aus denen sich das Erbrecht des Antragstellers ergibt, enthalten

z. B. Todestag des Erblassers, Verwandtschaftsverhältnis,
Vorliegen von Testamenten

- Antragstellung beim Notar oder beim Nachlassgericht

20. Wer muss die Beerdigungskosten bezahlen?





20. Wer muss die Beerdigungskosten bezahlen?

- Erbe muss die Kosten tragen
- Dritter kann Kosten vom Erben ersetzt verlangen
- Schlägt der Erbe aus, sind die Kosten von den Unterhaltsberechtigten zu tragen (Ehegatte, Eltern oder Kinder)

21. Was ist der Pflichtteil?





21. Was ist der Pflichtteil?

- Das Pflichtteilsanspruch garantiert eine wirtschaftliche Mindestbeteiligung am Nachlass
- Er ist durch Geldzahlung zu erfüllen
- $\overrightarrow{\text{Keine direkte Beteiligung am Nachlass}}$
- Er entsteht, wenn ein Pflichtteilsberechtigter enterbt wird.

22. Wer ist pflichtteilsberechtigt?





22. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

- Abkömmlinge des Erblassers
 - auch nichteheliche Kinder, sofern nach dem 1.7.1949 geboren
- der Ehegatte des Erblassers
- Eltern, nur bei kinderlosen Erblassern
- **Nicht pflichtteilsberechtigt sind:**
 - Geschwister, der geschiedene Ehegatte, Partner ohne Trauschein

23. Wie hoch ist der Pflichtteil enterbter Kinder?





23. Wie hoch ist der Pflichtteil enterbter Kinder?

Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils:

Güterstand des Erblassers	Pflichtteil je Kind (bei einem verheiratetem Erblasser)		
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
Zugewinn- gemeinschaft	1/4	1/8	1/12
Gütertrennung	1/4	1/6	1/8
Güter- gemeinschaft	3/8	3/16	3/24

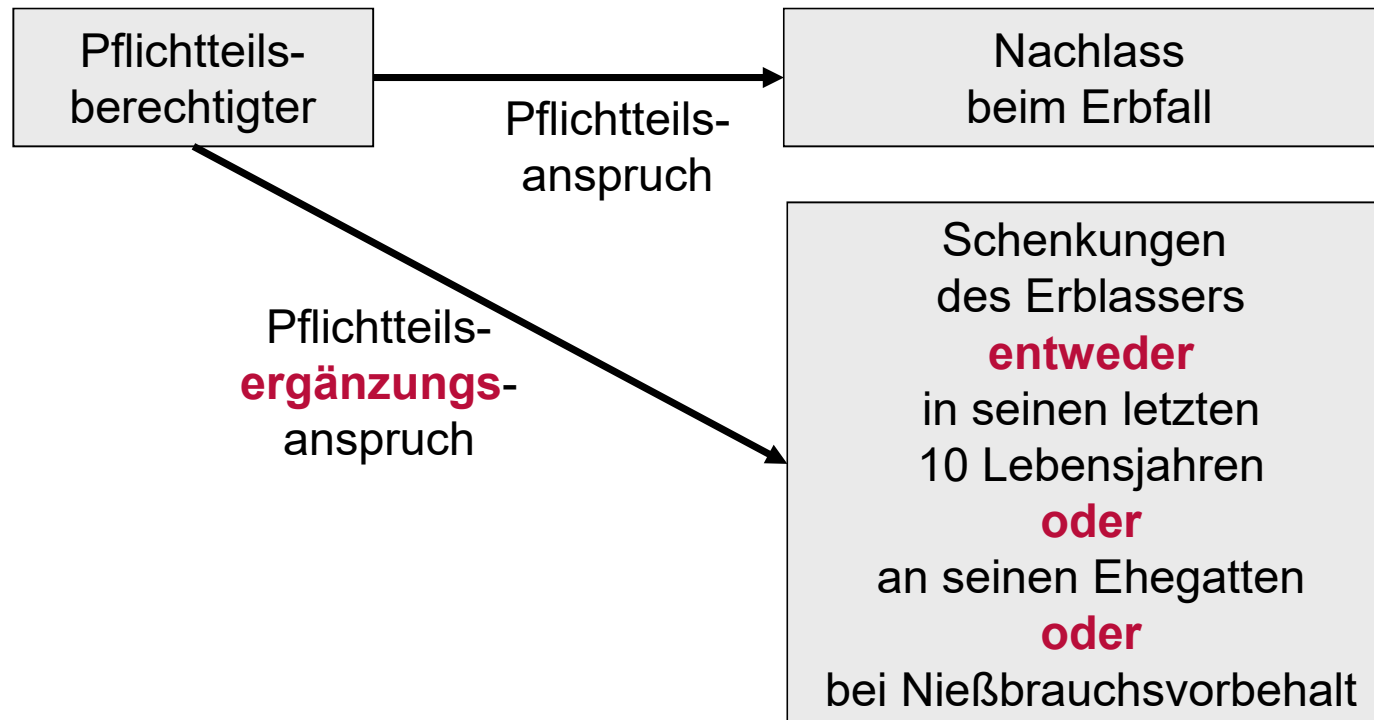
24. Was ein Pflichtteilsergänzungsanspruch?





24. Was ist ein Pflichtteilergänzungsanspruch?

Vermögen wird zu Lebzeiten verschenkt



25. Wie erhalte ich den Pflichtteil?





25. Wie erhalte ich den Pflichtteil?

- Er muss geltend gemacht werden
- Verjährung des Pflichtteils: 3 Jahre
- Fristbeginn mit Kenntnis vom Erbfall und der Enterbung

26. Kann der Pflichtteil entzogen werden?





26. Kann der Pflichtteil entzogen werden?

- Möglich bei:
- nach dem Leben trachten des Erblassers, dessen Ehegatten, einem anderen Abkömmling
- körperliche Misshandlung des Erblassers, Ehegatten
- Verbrechen oder schweres vorsätzliches Vergehen gegen Erblasser oder dessen Ehegatten
- Verletzung der Unterhaltspflicht

27. Können Kinder sich ihren Erbteil ausbezahlen lassen?





27. Können Kinder sich ihren Erbteils ausbezahlen lassen?

Realität:

Die Eltern werden häufig unter Druck gesetzt, ihr Vermögen zumindest teilweise auf ihre Kinder zu übertragen

„Sterben macht Erben“ – Kein Erbanspruch zu Lebzeiten

Lösungsmöglichkeit:

Vorzeitiger Erbausgleich/Pflichtteilserfüllung gegen
Pflichtteilsverzicht

28. Werden auch Schulden vererbt?





28. Werden auch Schulden vererbt?

Schulden gehören auch zum Erbe.

Der steuerliche Wert des Nachlasses wird teilweise überschätzt.
Eine sinnvolle Verteilung der Schulden auf die Erben unterbleibt.

Vom Erben übernommene Schulden mindern den Wert des übernommenen Vermögens. Mit einer sinnvollen Verteilung von Verbindlichkeiten auf die Erben kann die Zahlung von Erbschaftsteuer vermieden werden.

29. Was ist ein Berliner Testament?





29. Was ist ein Berliner Testament?

„ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern oder Lebenspartnern,

in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und

bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten oder mehrere fallen soll.“

30. Welche Regelungen sind beim Berliner Testament wichtig?





30. Welche Regelungen sind beim Berliner Testament wichtig?

- Verfügung für den ersten Erbfall
- Verfügung für den zweiten Erbfall
- Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung
- Verfügung für gleichzeitiges Versterben
- Vorsorge für den Fall der Scheidung

31. Kann ich ein Berliner Testament ändern oder aufheben?





31. Kann ich ein Berliner Testament ändern oder aufheben?

- Die Änderung oder Aufhebung ist möglich
- Einvernehmlich durch Vernichten des Testaments oder Aufhebung
- Notwendige Form bei einseitigem Widerruf:
notariell und Zustellung des Widerrufs an den Ehegatten
- Nach dem Tod des Erstversterbenden, nur wenn das Testament dies vorsieht

32. Muss ich das Erbe annehmen?





32. Muss ich das Erbe annehmen?

- Eine Erklärung zur Annahme ist nicht erforderlich
- Frist zur Ausschlagung beträgt 6 Wochen
- Ausschlagung muss beim Notar erklärt werden

33. Kann die Entscheidung zur Annahme/Ausschlagung des Erbes nachträglich geändert werden?





33. Kann die Entscheidung zur Annahme/Ausschlagung des Erbes nachträglich geändert werden?

- Die Annahme der Erbschaft kann angefochten werden:
beim Irrtum über die Annahmefrist
beim Irrtum über den Nachlassbestand

Anfechtungsfrist: 6 Wochen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes

- Auch die Anfechtung der Ausschlagung ist binnen einer 6-Wochenfrist nach Kenntnis der Umstände möglich

34. Entsteht im Erbfall immer eine Erbengemeinschaft?





34. Entsteht im Erbfall immer eine Erbengemeinschaft?

- Erbengemeinschaft entsteht kraft gesetzlicher Regelung
- bei gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge, wenn mehrere Erben vorhanden sind.
- Zwangsgemeinschaft

35. Wie löst man eine Erbengemeinschaft auf?



»» 35. Wie löst man eine Erbengemeinschaft auf?

Gesamtauseinandersetzung

- jeder Miterbe kann die Teilung der Erbengemeinschaft verlangen
- jederzeit
- ohne wichtigen Grund
- Teilungsversteigerung
- Teilauseinandersetzung ist möglich

36. Muss immer eine Erbschaftsteuer- Erklärung abgegeben werden?





36. Muss immer eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben werden?

Erbschaftsteuererklärung

- Information an das Finanzamt über das Erbe
- Abgabe nur nach Aufforderung des Finanzamtes
- Testamentvollstrecker müssen eine Erbschaftsteuererklärung abgeben

37. Wie erfährt das Finanzamt vom Wert des Erbes?





37. Wie erfährt das Finanzamt vom Wert des Erbes?

Anzeigepflichten der Beteiligten:

- des Erben von drei Monaten
- Banken, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Notare
- Mitteilungen des Nachlassgerichts

38. Welche Steuerklassen gibt es?





38. Welche Steuerklassen gibt es?

Änderung der Erbschaftsteuerklassen und –freibeträge		
Steuer- klasse	Erwerber	
I	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	
I	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	
III	alle Übrigen, Lebensgefährte	

39. Wie hoch sind die Freibeträge?





39. Wie hoch sind die Freibeträge?

Änderung der Erbschaftsteuerklassen und –freibeträge		
Steuer- klasse	Erwerber	persönlicher Freibetrag
I	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	400.000 EUR
I	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	200.000 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000 EUR
III	alle Übrigen, Lebensgefährte	20.000 EUR

40. Was kann noch steuerfrei vererbt werden?





40. Was kann noch steuerfrei vererbt werden?

Sachliche Steuerbefreiungen u.a.:

- Hausrat Steuerklasse 1	€ 41.000
- sonstiges bewegliches Vermögen, z.B. PKW Stkl 1	€ 12.000
- Hausrat Steuerklasse 2 und 3	€ 12.000
- Erwerb durch unentgeltlich tätige Pflegepersonen	€ 20.000



40. Was kann noch steuerfrei vererbt werden?

Sachliche Steuerbefreiungen:

- | | |
|---|-------------|
| - Kunst und Wissenschaft, Archive, Sammlungen | 60% - 85% |
| - Zuwendungen an Kirchen, gemeinnützige Vereine | 100 % |
| - Zuwendungen an Parteien | 100 % |
| - Vererbung des Familienwohnheims an Ehegatten | 100 % |
| - Betriebsvermögen | bis zu 100% |

41. Wie hoch sind die Steuersätze?





41. Wie hoch sind die Steuersätze?

Änderung des Erbschaftsteuer-Tarifs			
Erwerb bis einschließlich	% -Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 EUR	7	15	30
300.000 EUR	11	20	30
600.000 EUR	15	25	30
6.000.000 EUR	19	30	30
13.000.000 EUR	23	35	50
26.000.000 EUR	27	40	50
über 26.000.000 EUR	30	43	50

42. Wie werden Stiefkinder im Erb- und Erbschaftsteuerrecht behandelt?





42. Wie werden Stiefkinder im Erb- und Erbschaftsteuerrecht behandelt?

Wird kein Testament errichtet, erhält das Stiefkind nichts.

Soll das Stiefkind direkt erben, muss es testamentarisch bedacht werden

Es hat die gleiche privilegierte Erbschaftssteuerklasse und Freibeträge wie ein leibliches Kind

43. Zählen frühere Schenkungen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer mit?





43. Zählen frühere Schenkungen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer mit?

Die steuerlichen Auswirkungen im Erbfall werden unterschätzt. Es kommt wegen früherer Schenkungen zu Steuerzahlungen.

Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall werden zum ererbten Vermögen hinzugerechnet und gemeinsam versteuert. Bereits gezahlte Steuer wird angerechnet.

Die steuerlichen Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge und eines Testaments sind regelmäßig zu überprüfen. Der Freibetrag entsteht alle 10 Jahre neu.

44. Wie wird das geerbte Vermögen bewertet?





44. Wie wird das geerbte Vermögen bewertet?

- Ermittlung des Wertes des Erbes nach steuerlichen Vorschriften
- Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer – Todestag oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Grundbesitz – Wertermittlung nach unterschiedlichen Verfahren
- Bargeld, Aktien – Wert zum Todeszeitpunkt auch bei sinkenden Aktienkursen
- Anteile an Gesellschaften – Ertragswertverfahren
- Auslandsvermögen - Verkehrswert

45. Was muss beachtet werden, wenn Auslandsvermögen vorhanden ist?





45. Was muss beachtet werden, wenn Auslandsvermögen vorhanden ist?

Situation des Eigentümers von Auslandsvermögen:

- mögliche Anwendung unterschiedlicher Gesetzesregelungen auf den Erbfall
- mögliche Anwendung unterschiedlicher steuerlicher Regelungen auf den Erbfall
- rechtzeitige Planung und Beratung sichert die Verwirklichung der Interessen des Erblassers

46. Wie wird Auslandsvermögen versteuert?





46. Wie wird Auslandsvermögen versteuert?

- Erbschaftsteuersysteme sind nicht aufeinander abgestimmt
- dies führt in der Regel zu einer doppelten Besteuerung
- Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - a) Anrechnungsverfahren
 - b) Abzug der ausländischen Steuer
 - c) Doppelbesteuerungsabkommen

47. Bin ich in Deutschland steuerpflichtig, wenn ich im Ausland wohne?





47. Bin ich in Deutschland steuerpflichtig, wenn ich im Ausland wohne?

Beteiligte Personen internationaler Erbfälle sind

- ausländische Staatsangehörige
- deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben
- **deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland leben und deren Vermögen oder Teile des Vermögens sich im Ausland befinden**

48. Was muss ich tun, wenn im Erbfall nicht versteuertes Vermögen im Ausland auftaucht?





48. Was muss ich tun, wenn im Erbfall nicht versteuertes Vermögen im Ausland auftaucht?

- Auslandsvermögen unterliegt der Erbschaftsteuer
- Anzeige beim Finanzamt und
- Nachklärung der Steuer für die letzten 10 Jahre
- Andernfalls: Steuerhinterziehung durch den Erben

49. Was kosten erbrechtliche Streitigkeiten?





49. Was kosten erbrechtliche Streitigkeiten?

Die Realität:

Die Kosten für einen Erbstreit über eine Immobilie im Wert von EUR 500.000,00 betragen bei zwei Beteiligten, ohne Sachverständigenkosten,

I. Instanz: EUR 26.291,20

II. Instanz: EUR 28.376,42

Summe: EUR 54.667,62



50. Was kostet eine qualifizierte erbrechtliche Beratung?





50. Was kostet eine qualifizierte erbrechtliche Beratung?

erbrechtliche Erstberatung € 190,00 zzgl. Ust.

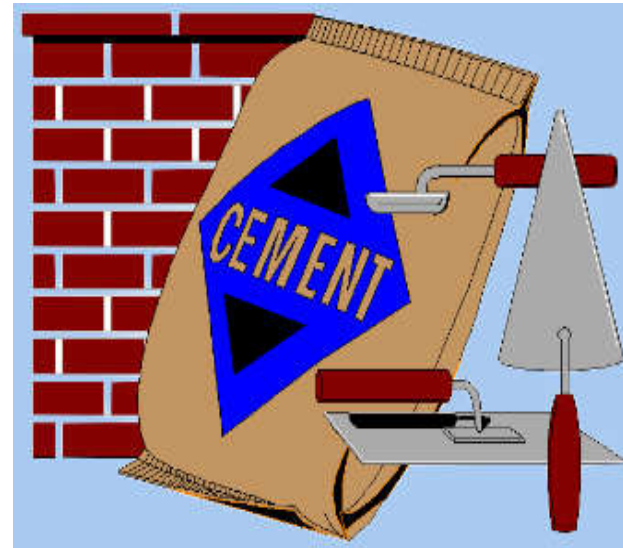
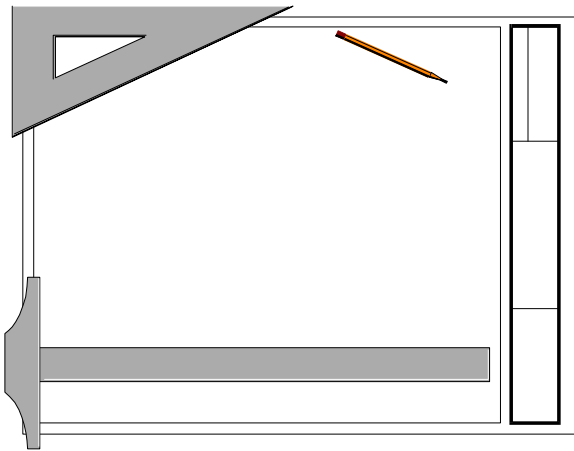
Testamentserrichtung mit einem Fachmann. Die Kosten sind abhängig von der Größe des Vermögens, der Art des Vermögens und den Zielen des Testierenden.



Selbst bei Vermögen über 10 Mio€ selten mehr als EUR 5.000,00.



Die Vermögensübertragung ist wie ein Hausbau, sie muss sorgfältig geplant sein!



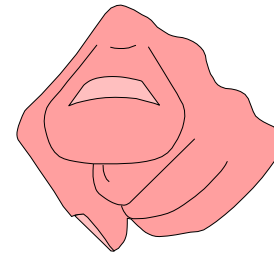
»» Die schwierigste Aufgabe haben Sie!

Sie müssen entscheiden!

Bedenken Sie: Es ist Ihr Vermögen!

Maßgebend ist:

Ihre Verantwortung / Gerechtigkeit aus Ihrer Sicht!



Ausgangslage:

Wünsche und Vorstellungen der Eigentümer:

„Möglichst langes Verweilen in den eigenen vier Wänden im Alter“

„Betreuung durch die Kinder.“

„ Sicherung der Immobilie für die nächste Generation.“

Wer sollte also ein Testament errichten?



»» Wer sollte also ein Testament errichten ?

Jeder, der nicht möchte, dass er nach gesetzlicher Erbfolge beerbt wird.

- Senioren
- Ehegatten mit minderjährigen Kindern
- Ehegatten ohne Kinder
- Nichteheliche Lebengefährten

1. Schritt:

Die Gründe für ein Testament



»» Die Gründe für ein Testament

- Absicherung des Partners oder von Kindern
- Vermeidung von Erbstreitigkeiten
- Steuervermeidung
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke
- Anerkennung von Freunden
- Anerkennung persönlicher Leistungen
- Ein Dritter soll meinen Nachlass verwalten und verteilen
- Mein Haustier soll versorgt werden
- Die Grabpflege soll geregelt werden

2. Schritt:

Die Bestandsaufnahme



»» Die Bestandsaufnahme

- Was gehört mir, was meinem Ehegatten (Immobilien, Bankkonten, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände) ?
- Welche Schuldverpflichtungen bestehen noch?

Nehmen Sie für verschiedene Vermögensgruppen verschiedene Blätter!

3. Schritt:

Wer soll erben?



»» Wer soll erben?

Verwandte

Freunde

Andere Personen

Organisationen (genaue Bezeichnung!)

Nehmen Sie für verschiedene Personen verschiedene
Blätter!

4. Schritt

Zuordnung von Personen und Vermögen



Zuordnung von Personen und Vermögen

Ordnen Sie die Vermögen den einzelnen Personen zu.

Machen Sie sich klar, ob die Zwecke aus dem 1. Schritt so erfüllt werden können.

5. Schritt

Juristische Beratung



» Juristische Beratung

Darstellung der Umsetzungsmöglichkeiten, z.B.:

- Erhaltung des Vermögens für die nächste Generation
- Verfügung über das Erbe erst nach Eintritt einer Bedingung
- Absicherung behinderter Angehöriger
- Fälligkeitsbestimmung von Vermächtnissen
- Besonderheiten gemeinschaftlicher Testamente
- Testamentsvollstreckung



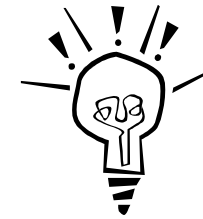
Beratung hilft:

Jusuf 17 Kamele

<i>Raschid</i>	<i>Kalib</i>	<i>Ramazan</i>
$1/2$	$1/3$	$1/9$

17 Kamele + 1 = 18 Kamele

9 6 2 = 17 Kamele



6. Schritt

Formulierung und Feinschliff



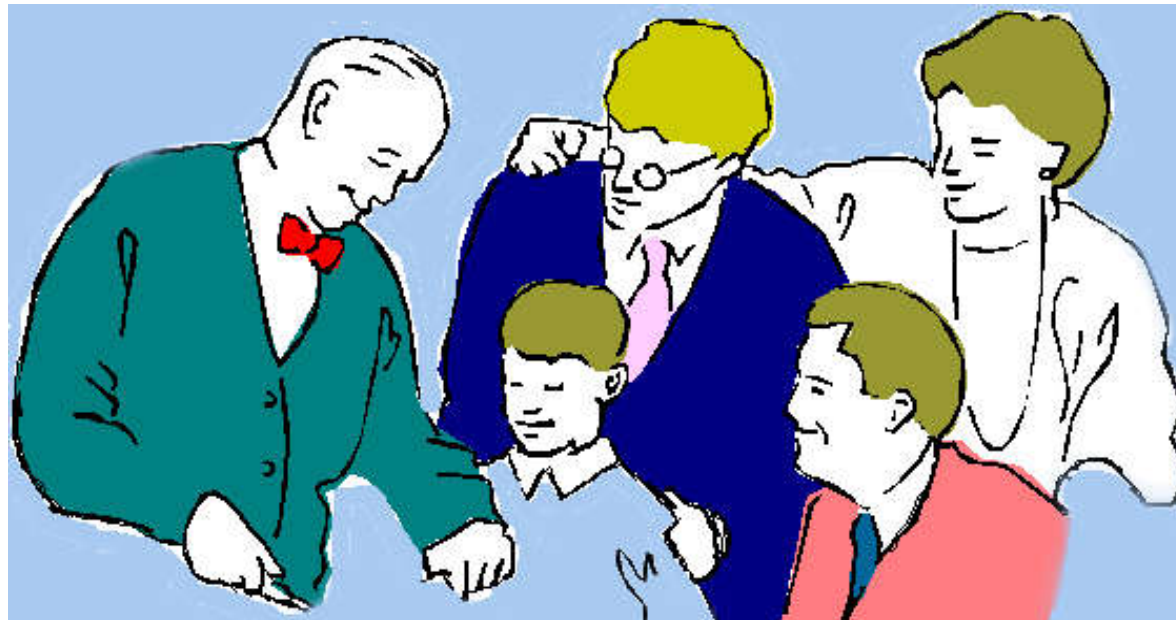
Formulierung und Feinschliff

Ausformulieren der gefundenen Lösung

Erneute Abstimmung mit Zielvorstellungen

» Führen Sie ein Generationengespräch

Machen Sie Ihre Entscheidung transparent
Begriff: Schenken, statt Erben!



7. Schritt

Handschriftliches Testament *oder* Notarielle Beurkundung



Handschriftliches Testament

Vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich

Ort, Datum Unterschrift

8. Schritt

Hinterlegung



Hinterlegung

- Beim Erben
- Beim Amtsgericht
- Beim Notar

- Nie: Im Schließfach !

9. Schritt

Genießen !



Genießen

Das gute Gefühl, alles geregelt zu haben!

Die Alternative:

Das „Münchner“ Testament



„Mein letzter Wille,

ich, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte erkläre hiermit, ...

... dass ich mein gesamtes Vermögen zu meinen Lebzeiten ...

... aufgegessen ... leer getrunken ... und ausgegeben habe.

Meinen Angehörigen wünsche ich frohes Schaffen!“



**Westprüfung Spielmann Becker &
Partner mbB**

Südanlage 5, 35390 Gießen
Tel.: 0641 984457-0
Fax: 0641 984457-100

www.westpruefung-anwaelte.de

17.06.2022

RA. FASrE Erik Spielmann